

# Anlage I.

Verzeichnis der vom Auftragnehmer übernommenen Betriebsleistungen nach § I. des Vertrages und der aktuell vereinbarten Vergütung

Dienst	Km- Leistung	Preis (€/ km)	Preis (€/ETag)	KOM- Kategorie Mindeststandard	Vergütung gültig ab:

VMW mbH

Unternehmen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlage II.1

Verzeichnis der im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer zu stellenden und zum Einsatz kommenden Fahrzeuge

<b>Merkmale</b>	<b>Omnibus 1</b>	<b>Omnibus 2</b>	<b>Omnibus 3</b>	<b>Omnibus 4</b>
<b>Typ und Ausführung</b>				
<b>Tag der 1. Zulassung</b>				
<b>Fahrgestellnummer</b>				
<b>Leistung kw/PS</b>				
<b>Leergewicht</b>				
<b>Zulässiges Gesamtgewicht</b>				
<b>Zahl der festen Sitzplätze (einschl. Fahrersitz)</b>				
<b>Zahl der Stehplätze im Linienverkehr</b>				
<b>Höchstgeschwindigkeit</b>				
<b>Typ und Bauart der Türen, Innenschwenk, Außenschwenk, Schwenkschiebe</b>				
<b>Tür 1 Breite</b>				
<b>Tür 2 Breite</b>				
<b>Tür 3 Breite</b>				
<b>Einstiegshöhe</b>				
<b>Betriebsfunkausrüstung</b>				
<b>Bauart und Auflösung der Zielanzeige: Anzeigart, z.B. magn. Dots/ LED/ LCD</b>				
<b>Vorne: (Größe/ Anzahl)</b>				
<b>Rechts</b>				
<b>Links und Hinten</b>				
<b>Innenanzeige: Typ und Auflösung</b>				
<b>Klimaanlage für Fahrgastraum</b>				
<b>Abgas-Reinigungsstufe Euro 5 / 6 / .....</b>				
<b>Bauart Zahltafel: auf Dom / in Tür</b>				

## Anlage II.2

### Fahrzeugkategorien

Fzg.-Kategorie	Fahrzeugtyp	geforderte Kapazität (Sitz + Stehplätze)	Maximal zulässiges Alter des KOM	Durchschnittsalter aller KOM je Los	Geforderte Ausstattung (siehe Anlage II.3)	Varianten/Hinweise (siehe Anlage II.3)
1	Niederflurbus Standard, mind. 12 Meter	90	8	< 8 Jahre	NF oder LE, Klapprampe, Voll-Klimaanlage, Fahrgastzählsystem	Ein- oder zweiflügelige Einstiegstür, Ausstieg zweiflügelig
2	Niederflurbus Standard, mind. 12 Meter	90	10 <sup>2</sup>	< 8 Jahre	NF oder LE, Voll-Klimaanlage, Klapprampe	Ein- oder zweiflügelige Einstiegstür, Ausstieg zweiflügelig
3	Niederflurbus Standard, mindestens 12 Meter	90	15	< 8 Jahre	NF oder LE, Klapprampe	technisch + optisch guter Zustand; Entscheidung obliegt dem Auftraggeber!
4	Sondergröße: Minibus oder Midibus, Niederflur	bis 21	10	< 8 Jahre	Minibus ("Sprinter") oder Midibus bis max. 10 Meter Länge, NF, Klapprampe	Niederflurbereich; erlaubt: Heckniederflurplattform
5	Sondergröße: Gelenk (G) oder Großraum (z.B. 15 Meter)	150 (bei G-Bus); 110 (bei 15-Meter-Bus)	15	< 8 Jahre	NF, LE oder Hochboden (bei 15 Meter), Klapprampe (bei Gelenk)	
6	Sondergröße: Minibus	8	0			Großraumtaxi mit 8 Fahrgastplätzen für AST bzw. Rufbus-Fahrten
7	Niederflurbus Standard, mind. 12 Meter	90	10 <sup>1</sup>	< 8 Jahre	wie KAT 1, zusätzlich <b>Antrieb batterie-Elektrisch</b>	wie KAT 1

<sup>2</sup> Kategorie 2+: optional für Radbus mit Fahrradträger für mindestens 5 Fahrräder (Anhänger oder Heckträger)

#### **Einhaltung der CVD-Richtlinie/SaubFahrzeugBeschG:**

Sollten im Rahmen der Vergabe von AU-Leistungen Neufahrzeuge zum Einsatz kommen, sind die Regelungen nach CVD/SaubFahrzeugBeschG zu beachten. Diese lauten derzeit:

- bis 31.12.2025: 45% der Neufahrzeuge müssen sauber sein (22,5% emissionsfrei)
- ab 01.01.2026: 65% der Neufahrzeuge müssen sauber sein (32,5% emissionsfrei)
- Die Ausnahme bzgl. der Fahrzeugkategorie M3 Klasse 2 ist zulässig.

Anlage II.3

Lastenheft für Standard-Niederflur-Linienbusse ab 1.1.2025

1.	Ausrüstung gemäß VDV- Rahmenempfehlung, der StVZO, BO-Kraft und UVV	<b>P</b>
2.	Zulässiges Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) mindestens 90 Fahrgäste (außer Kat. 4)	<b>P</b>
3.	Frontgestaltung nach saarVV-Konzept (reinweiß RAL 9013 und ultramarinblau RAL 5002), sonstige Wagenfarbe: <b>weiß</b> ; Außenwerbung möglich – Freigabe durch Auftraggeber erforderlich;	<b>P</b>
4.	1. Breiter Doppeleinstieg vorne (mindestens 1.200 mm, vorzugsweise Innenschwenktür) 2. Breiter Doppelausstieg (mindestens 1.300 mm, Innen-, Außenschwenk- oder Schwenkschiebetür), 3. Außenschwenktür <b>ohne bewegliche Führung unter dem Fahrzeug</b> , Kneeling (siehe 18.) muss	<b>PN</b>
5.	Fußbodenhöhe zwischen Tür 1 und 2 max. 370 mm	<b>P</b>
6.	Fahrzielanzeige: Rundum Vollmatrixanzeige, vorn <u>mindestens</u> 19 * 112 Dots, rechts 19*28 (Nummer) plus 19*112 (Verlauf), links und hinten 19*28 (Nummer)	<b>P</b>
7.	Halterung für Zusatzschild "Im Auftrage der KVS" im Frontbereich und neben dem Einstieg	<b>P</b>
8.	Standheizung	<b>E/PN</b>
9	Rutschfester Fußbodenbelag	<b>P</b>
10	Polsterbestuhlung (Textil)	<b>P</b>
11	Abstellflächen (SNP) für Kinderwagenplatz, Rollstuhlplatz (DIN 75077) incl. Rufknopf innen, vorzugsweise rechts vor Tür 2 (außer Kat. 4)	<b>P</b>
11.1	<b>E-Scooter-Tauglichkeit</b> (SNP mind. 2000 mm bei Lage links bzw. 1500mm bei Lage rechts. Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an der Fahrzeugseitenwand, rückwärtige Anlehnfläche und Haltvorrichtung zum Gang hin) (außer Kat. 4)	<b>PN</b>
12	Fahrgastmeldeanlage mit Anzeige "Bus hält" und akustisch; Druckknopf an jedem zweiten Doppelsitz	<b>P</b>
13	Innenspiegel an Mitteltür (außer Kat. 4)	<b>P</b>
14	Haltegriffe seitlich an den "dos a dos-Sitzen", ca. 10 Halteschlaufen (außer Kat. 4)	<b>P</b>
15	Lautsprecheranlage innen für Durchsagen und automatische Haltestellenansage	<b>P</b>
16	Im podestfreien Bereich des Busses mindestens 12 Sitzplätze (außer Kat. 4)	<b>PN</b>
17	Automatikgetriebe, abgestimmt auf den Einsatz im Stadt- oder Nachbarortsverkehr	<b>E</b>
18	Luffederabsenkung (Kneeling) auf der Einstiegsseite (außer Kat. 4). Siehe auch 4.3 !	<b>P</b>
19	Erfüllung der neuesten EU-Abgasnorm	<b>PN</b>
20	Klimaanlage	<b>P</b>
21	Fahrzeugseitige IBIS-Verkabelung mit Steckverteiler (Sternpunkt) für Wagenbus, IBIS- und ELA-Kriterien, sowie fahrzeugseitige Verkabelung für ATRON-Fahrscheindrucker in KVS-Ausführung <b>nach ATRON-Verkabelungsplan</b> .	<b>P</b>
22	Einstieghilfe für Rollstuhlfahrer (mechanische Klapprampe), möglichst an Tür II	<b>P</b>
23	Haltestelleninnenanzeige für mds. 22 Zeichen oder TFT-Linienverlaufsanzeige (Pflicht bei Kat. 1) hinter der Fahrerkabine	<b>P</b>

Erklärung der Abkürzungen: P = Pflicht, E = Empfehlung,  
PN = Pflicht bei Neubeschaffung ab 01.01.2019 (oder Gebrauchtkauf mit Erstzulassung ab 1.1.2025 auf Auftragnehmer)

## Anlage II.4

### Technische Ausrüstung der Fahrzeuge

Für die passende IBIS- und Fahrzeugrechnerverkabelung durch den Fahrzeughersteller kann von der VMW ein Atron-Verkabelungsplan angefordert werden. Die Verkabelung erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.

RBL/IBIS-Ausrüstung		
Bordrechner Atron AFR4 oder AFR5 mit Fahrscheindruckerfunktion	-  Kautions: 1.000,00 €	Pro Werktags-Dienst wird vom Auftraggeber ein Fahrzeugrechner bereitgestellt und unterhalten.  Zusätzlich benötigte Geräte werden nach Verfügbarkeit gegen Kautions bereitgestellt.
RBL mit GPS/GSM-Antenne und Anschluss an Wegstreckenzähler, (Betriebsfunkverkabelung)	-	Wird durch den Auftraggeber bereitgestellt
Systemkarte	-  Kautions 100,00 €	Pro 8-Stunden-Tagesfahrleistung sowie pro Kurzdienst wird vom Auftraggeber eine Systemkarte bereitgestellt. Bei Verlust wird, unabhängig von dem mit der Systemkarte generierten Umsatz, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.  Zusätzlich benötigte Systemkarten werden nach Verfügbarkeit gegen Kautions bereitgestellt.
Option: Funkgerät (2 m-Band) für Sprechfunk und zur LSA-Beeinflussung	-	Wird durch den Auftraggeber bereitgestellt.
SIM-Karte für RBL/KSS	7,78 € / Bus monatlich	Zu Lasten des Auftragnehmers

Fahrgastinformationsanlagen		
Haltestellen-Innenanzeigen: einzeilig, mindestens 22 Zeichen oder TFT-Linienverlaufsanzeige	-	Der Auftragnehmer rüstet die eingesetzten Fahrzeuge in Absprache mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten aus.
Haltestellen-Innenanzeige als TFT, mindestens 18 Zoll Diagonale		Pflicht bei Kat 1.
Außenzielanzeigen: Auflösung vorne mindestens 19 x 140, rechts 19 x 112 + 19 x 28, Liniennummer hinten (und ggf. links) 19 x 28	-	Der Auftragnehmer rüstet die eingesetzten Fahrzeuge in Absprache mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten aus. Bei Kat. 4 Abweichungen möglich (andere Auflösung, kein Verlauf)

WLAN-Hotspotkomponenten		
1 WLAN-Router/KOM	300,00 € / KOM	Werden vom Auftraggeber gestellt. Der Auftragnehmer haftet im Verlust- oder Schadensfall in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungspreises.

Die vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Komponenten werden von diesem auch unterhalten. Der Auftragnehmer haftet für Verluste und Schäden, die dem Auftraggeber unverzüglich zu melden sind. Die Behebung von Verlusten und Schäden erfolgt durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

Alle vom Auftraggeber bereitgestellten Ausrüstungskomponenten verbleiben im Besitz des Auftraggebers und sind zurückzugeben, sobald das Fahrzeug nicht mehr in dessen Auftrag eingesetzt wird.

## Anlage II.5 Pönalisierung von Nicht- bzw. Schlechtleistungen

Der Auftraggeber meldet Nicht- bzw. Schlechtleistungen vor Rechnungserstellung dem durchführenden Unternehmen zur Stellungnahme. Die Entscheidungsbefugnis über Schlechtleistungen obliegt letztendlich dem Auftraggeber. Das Ausbleiben einer Stellungnahme wird als Einverständnis gewertet.

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen / Beispiele
<b>1 Fahrzeug</b>				
1.1	Fahrzeugeinsatz entsprechend der Vertragsanlage II.3	Einsatz eines, in mehreren Punkten, nicht den Vereinbarungen entsprechenden Standards.	100 €/ETag	nicht-funktionierende / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder „Wagen hält“-Anzeige. Fehlende, unzureichende oder falsche Beschilderung eines Fahrzeugs. Gravierende Schadhafteigkeit der Inneneinrichtung oder gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginneren
<b>2 Verkaufsgeräte</b>				
2.1	Funktionierendes elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät	Kein funktionierendes Verkaufsgerät auf dem Fahrzeug. Falsche Systemkarte	200 €/ETag	Verkaufsgerät fehlt Defekt des Verkaufsgerätes wird nicht gemeldet Fahrpersonal fährt mit falscher oder ohne Systemkarte
<b>3 Betriebsablauf</b>				
3.1	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	<b>Fahrtausfall</b> auf dem kompletten Linienweg ohne Ersatzleistung	300 €	Betrifft vermeidbare Ausfälle z. B. durch: Fahrerfehler, Dispositionsfehler, KOM-Ausfälle und Abweichen vom planmäßigen Linienweg
		Bei Ersatzgestaltung durch den Auftraggeber	200 €	
		Fahrtausfall auf einem Teil des Linienwegs	bis 100 €	
3.2		<b>zu frühe</b> Abfahrt an einer oder mehreren Haltestellen	bis 150 €	
3.3		<b>verspätete Abfahrt</b> an einer oder mehreren Haltestellen	5-15 Min. 50 €  15-30 Min. 100 €	Betrifft vermeidbare Verspätungen.  <b>Ab 30 Min gilt die Fahrt als nicht durchgeführt!</b>
3.3		Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	bis 100 €	Die Kosten einer Ersatzbeförderung trägt der Auftragnehmer

4	Verhalten Personal			
4.1	Personal raucht im Fahrzeug auf Linien- oder Leerfahrt		50,00 €	
4.2	Personal telefoniert während der Fahrt bzw. trägt Freisprecheinrichtung während der Fahrt. (das Tragen der Freisprecheinrichtung, auch ohne Nutzung, ist nicht zulässig)		100,00 €	
4.3	Personal telefoniert ohne Freisprecheinrichtung		100,00 €	
4.4	Unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen und nach Vorfällen wie Bremsmanövern etc.		100,00 €	
4.5	Keine, verspätete oder unvollständige Meldungen von Vorkommnissen, die den planmäßigen Betriebsablauf stören sowie von angeforderten Unterlagen wie Zählformularen etc.		50 €	z. B. Unfälle, KOM-Ausfälle, Beschwerden, Kapazitätsprobleme etc., Fundsachen
<b>Nr.</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Vorfall</b>	<b>Euro je Vorfall</b>	<b>Ergänzungen / Beispiele</b>
3.4	Tragen ordnungsgemäßer Dienstkleidung	Nichtvereinbarungsgemäße Kleidung des Fahrers	bis 100 €	





## Anlage IV.

### Versicherungsnachweis

Wir haben aufgrund des zwischen dem Versicherungsnehmer

---

und der KVS GmbH, bestehenden Vertrages davon Kenntnis genommen, dass mit dem(n)

Fahrzeug(en) Typ \_\_\_\_\_

amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_

---

Fahrten im Omnibusverkehr im Auftrag der VMW ausgeführt werden.

1. Wir bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch für diese Fahrten nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gewährt wird.
2. Es gilt noch als besonders vereinbart:
  - 2.1 Werden Ansprüche von Fahrgästen oder Dritten aus dem Beförderungsverhältnis aufgrund der allgemeinen Beförderungsbedingungen für den VMW-Verkehr, des StVG, des BGB oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gegen die VMW erhoben, so verweist diese die Anspruchsteller an den Versicherungsnehmer. Erhebt der Anspruchsteller gegen diese Verweisung Einspruch, so ist die VMW berechtigt, an den Anspruchserhebenden Vorschusszahlungen zu leisten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des in Betracht kommenden Versicherungsunternehmens. Die endgültige Abfindung des Anspruchstellers darf von der VMW nur im Einverständnis mit dem in Betracht kommenden Versicherungsunternehmen vorgenommen werden.
  - 2.2 Das Versicherungsunternehmen ist damit einverstanden, dass die Versicherungsansprüche gemäß § 3 Abs. 4 AKB auch vor ihrer endgültigen Feststellung als an die VMW abgetreten gelten.
  - 2.3 Im geschäftlichen Auftrag mitfahrende Mitarbeiter der VMW (z. B. Schaffner oder Kontrollpersonal) gelten als mitversichert.
  - 2.4 Das Versicherungsunternehmen erkennt ausdrücklich an, dass der Versicherungsschutz auch dann sichergestellt ist, wenn gesellschaftseigene Fahrer eingesetzt werden.
  - 2.5 Das Versicherungsunternehmen erklärt sich bereit, die VMW, die den Versicherungsnehmer mit der Durchführung von Fahrten beauftragt hat, unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach § 39 VVG gestellt wird, oder wenn die vorstehend bezeichneten Fahrzeuge für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht versichert (z. B. nicht für den Omnibuslinienverkehr, sondern für den Gelegenheitsverkehr) oder unterversichert (z. B. für den Omnibuslinienverkehr nicht mit allen Sitz- und Stehplätzen) sind.

Ort,

Datum,

Unterschrift

---

## Anlage V.

### Angaben zur Leistungsfähigkeit des anbietenden Unternehmens

Eigene Busse	Anzahl	verfügbar für den Einsatz im Auftrag der VMW
Standardlinienomnibusse SL II		
Überlandlinienomnibusse		
Niederflur-Stadtbusse		
Niederflur-Gelenkomnibusse		
Niederflur-Überlandbusse		
Midibusse		
Kleinbusse		

Zahl der Mitarbeiter	Anzahl	
	fest angestellte Mitarbeiter	Sonstige
Fahrer		
Werkstatt		
Verwaltung		

Betriebshöfe	Adresse	Zahl der Busse	Fahrzeugreserve
Standort 1			
Standort 2			
Standort 3			

## Anlage VI.

Tariftreueerklärung Stand: Januar 2021 (aktualisiert bzgl. Mindestlohn ab 01.01.2025)

### **Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 STTG vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 56) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

1. Bei Aufträgen über Leistungen oder Genehmigungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 STTG verpflichte(n) ich mich/wir uns den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen, das in einem im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt ab 1. Januar 2025 unter einem Lohn von 12,82 Euro brutto je Zeitstunde liegen, so gelten diese 12,82 Euro brutto als verbindlich. In den Folgejahren ist immer der gesetzlich festgelegte Mindestlohn verbindlich. Des Weiteren verpflichte(n) ich mich/wir uns, die sonstigen tarifvertraglichen Regelungen, insbesondere zum Urlaubsgeld, zu vermögenswirksamen Leistungen, Zuschlagsregelungen und Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge zu gewährleisten und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 2 STTG).
2. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife nebst den unter Nummer 1 aufgeführten sonstigen Regelungen sind unter folgendem Link abrufbar:  
<http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
3. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendende Recht zu entrichten sind.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 STTG).
5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 STTG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 STTG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir

den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/Uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.

7. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 STTG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 STTG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 STTG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift:

Firmenanschrift, Stempel, Telefon und Angabe des Ansprechpartners  
(in Druckbuchstaben)

---

---

## Anlage VII.

### Dienstunterlagen

Dienstplan tabellarisch: vorliegend

Dienstplan grafisch: vorliegend

Dienstkarte (bzw. -heft): vorliegend